

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3418

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 04.07.2024
gez. Staatssekretär Oliver Rabe

25. Juni 2024

Mein Zeichen: 560 - 32979/2024

**Vertrag über die kontinuierliche Übermittlung
amtlicher digitaler Geobasisdaten der Länder zur Verwendung im Bundesbereich (V
GeoBund 2024)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit möchte ich Sie informieren, dass die Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beabsichtigt, einen neuen Vertrag über die kontinuierliche Übermittlung amtlicher digitaler Geobasisdaten der Länder zur Verwendung im Bundesbereich (V GeoBund 2024) zu unterzeichnen.

Die Vermessungsverwaltungen der Länder stellen auf der Grundlage des Vertrages über die kontinuierliche Übermittlung amtlicher digitaler Geobasisdaten der Länder zur Verwendung im Bundesbereich (VGeoBund) dem Bund Geobasisdaten zentral homogenisiert und qualitätsgesichert über Zentrale Stellen der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) zur Erfüllung seiner Aufgaben gegen Entgelt zur Verfügung.

Mit der Bereitstellung der Geobasisdaten verbunden ist die Einräumung der Nutzungsrechte an den Daten und die Verpflichtung der Lizenzierung.

Mit der verpflichtenden Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Kommission vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung (DVO HVD) sind die Länder verpflichtet, die in der DVO HVD aufgeführten Daten kostenfrei mit offenen Nutzungsbedingungen zur Verfügung zu stellen. Der überwiegende Teil der in der VGeoBund aufgeführten Geobasisdaten sind von dieser Verpflichtung betroffen. Damit kann der Bund die entsprechenden Daten unter Anwendung offener Lizenzen ohne die Nutzungsbeschränkungen durch die bestehende VGeoBund einsetzen.

Aufgrund der Wirksamkeit der o.g. Durchführungsverordnung (DVO HVD) zum 09. Juni 2024 hat der Bund den bestehenden Vertrag (VGeoBund 2019) gekündigt und es liegt eine Nachfolgerevereinbarung (VGeoBund 2024) vor. Gemäß des Vertrags VGeoBund 2024 ist vorgesehen, dass die Bundesländer für die Übermittlung der bundesweiten harmonisierten Geobasisdaten einen jährlichen Pauschalbetrag von nur noch 500.000 € als Bereitstellungsaufwand erhalten. Vorher belief sich die jährliche Erstattung seitens des Bundes an die Bundesländer auf 2.250.000 €.

Die verringerten Einnahmen für die Übermittlung von Geobasisdaten sind für das Land Schleswig-Holstein unter den aktuellen Rahmenbedingungen grundsätzlich im Hinblick auf personelle und sachliche Aufwände kostendeckend. Die zu bereitstellenden Geobasisdaten werden im LVerGeo SH für verschiedene Zwecke aufbereitet und vorgehalten. Dies umfasst sowohl Zwecke der VGeoBund 2024, als auch Zwecke für weitere zentrale bundesweite Vertriebsstellen sowie tägliches Groß- und Kleinkundengeschäft.

Die veranschlagten Einnahmen bei dem Titel 0403-23101 reduzieren sich aufgrund der unterjährigen Kündigung der bestehenden vertraglichen Vereinbarung und ergänzenden Übergangsregelungen zur Nachfolgerevereinbarung in 2024 von 85.000 € auf 44.000 €, ab dem Jahr 2025 von 85.000 € auf ca. 17.000 €.

Mit freundlichen Grüßen

schlussgezeichnet

Magdalena Finke

Anlage: VGeoBund 2024

Vertrag
über die
kontinuierliche Übermittlung amtlicher digitaler Geobasisdaten der Länder zur
Verwendung im Bundesbereich (V GeoBund 2024)

Die **Bundesrepublik Deutschland**,
vertreten durch das
Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG),
– nachfolgend Bund genannt –

und

das **Land Baden-Württemberg**,
der **Freistaat Bayern**,
das **Land Brandenburg**,
die **Freie Hansestadt Bremen**,
die **Freie und Hansestadt Hamburg**,
das **Land Hessen**,
das **Land Mecklenburg-Vorpommern**,
das **Land Niedersachsen**,
das **Land Nordrhein-Westfalen**,
das **Land Rheinland-Pfalz**,
das **Saarland**,
der **Freistaat Sachsen**,
das **Land Sachsen-Anhalt**,
das **Land Schleswig-Holstein**
– nachfolgend die Länder genannt –

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Geobasisdaten bilden eine wesentliche Grundlage für die Erfüllung einer Vielzahl öffentlicher Aufgaben auf allen staatlichen Ebenen. Aufgrund der föderalen Strukturen in Deutschland erfolgt die Erfassung dieser Daten dezentral durch Landes- und Kommunalbehörden. Im Rahmen seiner nationalen Aufgaben sowie unionsrechtlichen und internationalen Verpflichtungen besteht ein Bedarf des Bundes an bundesweiten flächendeckend harmonisierten Geobasisdaten.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die kontinuierliche Übermittlung von bundesweiten harmonisierten amtlichen digitalen Geobasisdaten mit vereinbarten Inhalten, Qualitäten und Lieferzyklen durch die Länder an den Bund für die Verwendung im Rahmen seiner öffentlichen Aufgaben.

§ 2 Öffentliche Aufgaben des Bundes

Öffentliche Aufgaben des Bundes sind öffentliche, nationale, unionsrechtliche und internationale Aufgaben sowie Aufgaben auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen, die der Bund durch Gesetze oder aufgrund von Gesetzen wahrnimmt.

§ 3 Geobasisdaten

- (1) Geobasisdaten im Sinne dieses Vertrages sind die in **Anlage 1** aufgeführten Geobasisdaten mit den dazugehörigen Datenformaten und Lieferzyklen.
- (2) Inhalte und Qualität der Geobasisdaten richten sich nach den Standards der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Länder kommen ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung von amtlichen digitalen Geobasisdaten dadurch nach, dass sie die betreffenden Zentrale Stellen beauftragen, die Geobasisdaten dem Bund zu übermitteln.
- (4) Der Bund legt den Ländern jeweils zum 30. April des Folgejahres einen Bericht über den Eingang der Geobasisdaten und die Einhaltung der Qualitätsanforderungen vor.

§ 4 Berechtigt im Sinne dieses Vertrages

- (1) Für die Verwendung gemäß § 5 berechtigt sind die Behörden des Bundes, die sonstigen der Aufsicht des Bundes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Bundesorgane und Bundeseinrichtungen, die Bundeswehr¹ sowie Zuwendungsempfänger des Bundes, die zu 50 Prozent oder mehr vom Bund gefördert werden, soweit sie im Auftrag des Bundes öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Ausgenommen hiervon sind Landesbehörden oder -einrichtungen im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes nach dem Grundgesetz.
- (2) Einer juristischen Person des öffentlichen Rechts steht eine juristische Person des Privatrechts gleich, soweit sie als geodatenhaltende Stelle im Sinne von § 3 Absatz 8 GeoZG öffentliche Aufgaben unter der Kontrolle des Bundes im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 UIG wahrnimmt. Dabei muss der Bund im Rahmen der Kontrolle sicherstellen, dass die Geobasisdaten von den Personen des Privatrechts ausschließlich für öffentliche Aufgaben verwendet werden.

¹ Vertreten durch den Leiter des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr (LtrGeoInfoDBw)

§ 5 Verwendung der Geobasisdaten

- (1) Die Berechtigten erhalten das nicht ausschließliche Recht, die Geobasisdaten im Rahmen der Erledigung der öffentlichen Aufgaben ohne Einschränkung oder Bedingung innerhalb der Bundesverwaltung zu verwenden (interne Nutzung).
- (2) Die Berechtigten erhalten vorbehaltlich des Absatzes 3 das nicht ausschließliche Recht, die Geobasisdaten im Rahmen der Erledigung der öffentlichen Aufgaben in eigene Folgeprodukte oder Folgedienste zu integrieren und diese im Rahmen der Erledigung der öffentlichen Aufgaben unter den Bedingungen der Lizenz „Creative Commons BY 4.0“ (CC-Namensnennung, CC-BY), der „Datenlizenz Deutschland Namensnennung 2.0“ (dl-de/by-2.0) oder einer gleichwertigen offenen Lizenz, die eine uneingeschränkte Weiterverwendung ermöglicht, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 erhalten die Berechtigten das nicht ausschließliche Recht, die Hauskoordinaten im Rahmen der Erledigung der öffentlichen Aufgaben in eigene Folgeprodukte oder Folgedienste zu integrieren und diese im Rahmen der Erledigung der öffentlichen Aufgaben unter den Bedingungen der Anlage 2 zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen sowie Dritten an diesen ein internes und externes Nutzungsrecht, das auch das Recht zur weiteren Unterlizenzierung umfasst, einzuräumen (externe Nutzung einschließlich der Unterlizenzierung an beliebig viele Unterlizenznehmer ohne Benennungserfordernis zur Weitergabe nicht nur an Endnutzer). Die Berechtigten nehmen bei der Einräumung von Nutzungsrechten an Folgeprodukten und Folgediensten nach Satz 1 die Rechte der Länder an den Hauskoordinaten wahr. Sie haben Dritte auf die Einhaltung der Nutzungsbedingungen der Anlage 2 zu verpflichten. Die Berechtigten treffen geeignete rechtliche oder technische Vorkehrungen, dass die in die Folgeprodukte und Folgedienste integrierten postalischen Adressdaten durch Dritte nicht separiert, extrahiert und eigenständig genutzt werden können.
- (4) Folgeprodukte sind analoge und digitale Erzeugnisse der Berechtigten, welche die Geobasisdaten durch deren Bearbeitung, durch Anreicherung mit Geofachdaten oder Verknüpfung mit einer Software direkt oder indirekt in erkennbarer oder nicht erkennbarer Form verwenden. Folgedienste sind Dienste der Berechtigten, welche die Geobasisdaten für Berechnungen innerhalb von Applikationen (z. B. Navigationsdienste) und zur webbasierten Visualisierung von Fachinformationen verwenden.
- (5) Die Berechtigten haben bei jedem Folgeprodukt oder Folgedienst eine Quellenangabe deutlich sichtbar in folgender Form anzubringen: Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / BKG [Bezugsjahr].

§ 6 Entgelt

- (1) Für die Übermittlung der bundesweiten harmonisierten Geobasisdaten zu den vereinbarten Inhalten, Qualitäten und Lieferzyklen zahlt der Bund den Ländern einen jährlichen Pauschalbetrag von 500.000,— Euro. Der Bund überweist den Pauschalbetrag zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer zum 1. September des jeweiligen Jahres nach dem von den Ländern vorgegebenen Verteilungsschlüssel an die einzelnen Länder. Der Pauschalbetrag beträgt für den Zeitraum vom 9. Juni 2024 bis 31. Dezember 2024

271.918,— Euro.
- (2) Jedes Land kann ein anderes Land zum Empfang der Zahlungen des Bundes an sein Land bevollmächtigen. Macht ein Land von dieser Möglichkeit Gebrauch, teilt es dies dem Bund spätestens zum 1. Dezember mit Wirkung für das Folgejahr mit.

- (3) Werden Geobasisdaten nicht nach den in § 3 Absatz 2 spezifizierten Qualitätsanforderungen übermittelt, kann der Bund den jährlichen Pauschalbetrag mindern. In diesem Fall weist der Bund die Länder über die betreffende Zentrale Stelle in Textform konkret auf die Abweichungen von den Anforderungen hin und setzt eine angemessene Frist von mindestens drei Monaten, innerhalb der die entsprechenden Daten nachzubessern sind. Nach Ablauf dieser Frist kann der Bund den auf das betreffende Land anfallenden Anteil des jährlichen Pauschalbetrages für die nicht entsprechend nachgebesserten Daten mindern und bei dem betroffenen Land in Abzug bringen. Die Minderung darf dabei höchstens den im Verteilungsschlüssel festgesetzten Anteil der betroffenen Geobasisdaten an dem Anteil des jeweiligen Landes umfassen. Die Höhe der Minderungen wird zwischen dem Bund und dem betreffenden Land vereinbart.

§ 7

Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 9. Juni 2024 in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag gilt bis zum 31. Dezember 2025. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende von einem Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und allen Vertragspartnern zu übermitteln.
- (3) Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.
- (4) Die Kündigung eines Landes nach Absatz 2 oder 3 berührt nicht die Weitergeltung dieses Vertrages für die übrigen Länder.
- (5) Die Vertragspartner können diesen Vertrag durch Abschluss eines Folgevertrages vorzeitig beenden.
- (6) Im Falle der Kündigung oder Unwirksamkeit gelten die Verwendungsrechte an den übermittelten Geobasisdaten fort. Ausstehende Zahlungen für die vertragsgemäße Übermittlung von Geobasisdaten im Sinne des § 1 sind zu leisten.

§ 8

Anlagen

- (1) Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1: Geobasisdaten

Anlage 2: Nutzungsbedingungen Hauskoordinaten V GeoBund 2024

- (2) Die Anlagen können von den Vertragspartnern durch einen Beschluss des AdV-Plenums geändert werden.

Anlage 1 – Geobasisdaten

lfd. Nr.	Geobasisdaten	Lieferzyklus	Datenformat / Schnittstelle
a	Digitales Basis-Landschaftsmodell (Basis-DLM)	fester Zyklus von 3 Monaten jeweils zum Quartalsende	NAS oder SHAPE
b	Digitale Topographische Karten DTK25	innerhalb von 2 Monaten nach Aktualisierung im Land	GeoTIFF
c	DTK50		
d	Digitale Geländemodelle DGM1	jährlich bis zum 31. Dezember	GeoTIFF
e	Digitales Orthophoto der Auflösung 20 cm (DOP20)	innerhalb von 2 Monaten nach Aktualisierung im Land	GeoTIFF RGBI
f	Digitales Oberflächenmodell (DOM)	innerhalb von 2 Monaten nach Aktualisierung im Land	GeoTIFF
g	Hausumringe (HU)	jährlich jeweils bis zum 31. August mit Stand vom 1. April	SHAPE
h	3D-Gebäudemodelle LoD2	jährlich jeweils bis zum 31. August mit Stand vom 1. April	CityGML
i	Flurstücksinformationen ohne die Daten des Freistaates Bayern	Viermal jährlich jeweils innerhalb von 2 Monaten nach Aktualisierung bei der ZSHH.	SHAPE
j	Hauskoordinaten (HK)	Zweimal jährlich bis zum 31. Januar und 31. Juli mit Stand vom 1. Oktober und 1. April.	Text-CSV

Anlage 2 – Nutzungsbedingungen Hauskoordinaten V GeoBund 2024

Bedingungen für die Nutzung von Geoanwendungen des Bundes, die Hauskoordinaten der Länder enthalten (Nutzungsbedingungen Hauskoordinaten V GeoBund 2024)

1. Geltungsbereich

Diese Nutzungsbedingungen gelten für die Nutzung von Hauskoordinaten der Vermessungsverwaltungen der Länder, die als Bestandteil von Karten oder anderen Produkten des Bundes mit Geobezug (Geoanwendungen) zusammen mit diesen von Stellen des Bundes Lizenznehmern zur weiteren Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

2. Rechtliche Hinweise

- 2.1 Die Länder sind Rechteinhaber an den von ihnen übermittelten Hauskoordinaten.
- 2.2 Der Bund ist Inhaber von nicht ausschließlichen Nutzungsrechten an den Hauskoordinaten der Länder, die sich aus dem Vertrag über die kontinuierliche Übermittlung amtlicher digitaler Geobasisdaten der Länder zur Verwendung im Bundesbereich (V GeoBund 2024) ergeben. Danach sind Stellen des Bundes im Rahmen der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben berechtigt, Hauskoordinaten der Länder innerhalb der Bundesverwaltung zu nutzen, Hauskoordinaten in Geoanwendungen zu integrieren und diese zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen und Lizenznehmern interne und externe Nutzungsrechte mit dem Recht zur Unterlizenzierung daran einzuräumen.
- 2.3 Die Stellen des Bundes nehmen als Lizenzgeber bei der Einräumung von Nutzungsrechten gegenüber Lizenznehmern die Rechte der Länder an den enthaltenen Hauskoordinaten wahr.

3. Art und Umfang des Nutzungsrechts

- 3.1 **Interne Nutzung**
Der Lizenznehmer darf die Geoanwendung für eigene Zwecke nutzen, insbesondere für Auskunft und Auswertungen sowie die Verarbeitung und Darstellung eigener Daten.
- 3.2 **Internetpräsentation**
Der Lizenznehmer darf die Geoanwendung, auch in Verbindung mit eigenen Daten, in seine Internetpräsentation integrieren und öffentlich zugänglich machen.
- 3.3 **Unterlizenzierung**
Der Lizenznehmer darf die Geoanwendung, auch in Verbindung mit eigenen Daten, Dritten zur internen und externen Nutzung einschließlich der erneuten Unterlizenzierung zugänglich machen. Die Geoanwendung und die enthaltenen Hauskoordinaten dürfen nur in den Grenzen dieser Nutzungsbedingungen weiterverwendet werden. Der Lizenznehmer hat Dritte über den Inhalt dieser Nutzungsbedingungen zu informieren und sie auf die Einhaltung der sich daraus ergebenden Pflichten zu verpflichten.
- 3.4 **Weitergehende Nutzung**
Der Lizenznehmer darf über die Nutzung nach Nr. 3.1 bis 3.3 hinaus postalische Adressdaten nicht extrahieren und in bearbeiteter oder unbearbeiteter Form weitergeben oder öffentlich zugänglich machen. Der Lizenznehmer darf für die Internetpräsentation nach Nr. 3.2 und die Unterlizenzierung nach Nr. 3.3 einzelne Bestandteile der Geoanwendung nicht separieren oder weglassen. Geoanwendungen, die Hauskoordinaten darstellen, dürfen bei der Nutzung nach Nr. 3.2 und 3.3 nur vollständig, mit allen enthaltenen Daten, verwendet werden. Erlaubt ist die Nutzung räumlicher Ausschnitte.

4. Quellenangabe

Der Lizenznehmer muss die Quellenangabe Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / BKG [Bezugsjahr] deutlich sichtbar anbringen. Dies gilt auch, wenn räumliche Ausschnitte von Geoanwendungen weiterverwendet werden.